Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausaegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 13 Oft. 1800.

Awentes Quartal.

Den 21 Bendemiare IX.

Un die Abonnenten.

Da mit bem Stud. 156, bas zwente Quartal bes neuen Schw. Republifaners ju Ende geht, so find die Abonnementen ersucht, wann sie die Forts febung ununterbrochen zu erhalten munschen, ihr Abonnement fur das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit & Kr. poffrey auffer Bern, ju erneuern.

Der Neue Schweizerische Republifaner ift die Fortsetzung folgender Blatter, von denen noch Eremplare um bengefeste

Preise zu haben sind:
Der Schweiz, Nepublikaner, 3 Bande, jeder zu 8 Fr.
Supplement dazu 2 Fr.
Neues belvetisches Cagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr.
Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.
Neuer schweizerischer Acpublikaner Quartal 1 und 2 jedes

Die Lucken, die fich zwischen biesen Sammlungen finden, follen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, fobald fich eine hinlangliche Bahl Abonnenten fur diese Sup plemente gefunden hat. Man pranumerirt fur das erfte heft mit 3 Fr. ben den Herausgebern ober ben J. A. Ochs.

Bon den Registern zu obigen Sammlungen find bisdahin dren ju den 3 Sanden des ichmeizerischen Republifaners und dasjenige jum erften Band bes Lagblatis erfchienen : Die ubrisen follen nachfolgen.

Vollziehungs = Rath. Beschluß vom 4. Oft.

Der Vollziehungsrath, nach angehörtem Bericht feines Finangministere über bas Liquidationsgeschaft bes Rloftere Ginfiedeln im Canton Baldftatten;

In Erwägung, daß es bochst nothwendig ift, nicht nur ben gangen Statum bes Rloftere Ginfiedeln und Die Reffourcen von diefer fo wichtigen Befigung genau ju tennen, fondern auch bie langft gewünschte Ord. nung in die Administration derselben gu bringen;

In Erwägung, daß zu diefem Ende das Liquidas tionsgeschäft vom Klofter Einfiedeln einem eigenen biegu aufzustellenden Commissair zu übertragen fen, auf bef

Einsichten, Lokalkenntniffe und Rechtschaffenbeit Die Regierung bas nothige Bertrauen haben fann; beschlieft:

- 1. Das Liquidationsgeschäft vom Rloftet Einsiedeln werde einem befondern Commiffair übergeben; und hiezu fen der Burger Leonhard Abeck von Steis nen, gewesener Landschreiber von Belleng ernannt.
- 2. Diefer Commiffair foll unter der unmittelbaren Aussicht des Burgers Suter, Diftrittestatthalter von Schwyt, und nach den nemlichen Weisungen arbeiten, Die ihm bas Finangministerium ertheilen wird, dem-auch die Resultate seiner Untersuchuns gen und Arbeiten jugefandt werden follen, um fie der Regierung vorzulegen.
- 3. Der Finange difter foll jenen Beamten, in beren Rach und Gefwaftefreis die Liquidation einschlägig ift, ben Befehl ertheilen, der Commission alles Sachdienliche an handen ju geben.
- 4. Dem Finangminifter fep die Befanntmachung und Bollzichung Dieses Beschluffes aufgetragen.

Folgen Die Unterschriften.

Befchluß vom 7. Oft.

Der Bollziehungerath — auf bas Ansuchen bes Diftrittegerichte von Oberfeftigen, Cant. Bern, daß ber Gib der Diffriftibehorden von Amfoldungen nach Thierarchern ober Blumenftein verlegt werben mogte;

In Erwägung, daß Umfoldingen an bem aufferften Ende bes Diftrifts gelegen, wohin feine gute Strafe führt; bag ber bortige Gafthof bas einzige gur Berfammlung bes Diftriftsgerichtes angemeffene Gebaude, vom Dorf aber felbst entfernt ift;

In Erwägung, bag diefe Unbequemlichkeiten, bie Amfoldingen jum hauptorte bes Diffrifts durchaus untauglich machen, schon im Februar 1799 eine Detition an die gesetgebenden Rathe um Verlegung bes | Siges der Behorden veranlaft, worauf aber bis heute feine Antwort erfolgt ist;

In Erwägung, daß eine provisorische Vorkehrung, wodurch jenen Ungemächlichkeiten abgeholsen wurde,

unumganglich und bringend nothwendig ift;

In Erwägung endlich, daß Thierarchern, die jum Site ber Diffriktsbehörden nothigen Bequemlichkeiten darbietet, und wegen seiner Lage jum hauptorte mehr geeignet ist:

Rach angehörtem Bericht bes Ministere ber innern

Angelegenheiten — befchließt:

1. Der Sis der Authoritäten des Districts Obersettigen, werde von da nach Thierarchern so lange verlegt, bis das Gesetz über diesen Gegenstand entschieden haben wird.

2. Dem Minifter bes Innern fen bie Bollziehung best gegenwartigen Beschluffes aufgetragen.

Folgen Die Unterschriften.

Beschluß vom 8. Ott.

Der Bollziehunge. Rath — Erwägend, daß das Joch welches die von der französischen Armee verbrannte. Biegel'. Bruck zu tragen hatte, dem Lauf der Linth und der Schiffahrt von seher hinderlich war;

Erwägend, daß die Gemeinde Wallenstatt und die Berwaltungskammer des Cantons Linth aus den gleischen Ursachen bessen Abbrechung Lerlangen;

Rach angehörtem Bericht feines Rriegsministers -

beschließt:

Das in dem Bette der Linth befindliche Joch, welches die Ziegelbrut ehemals trug, foll abgebrochen und die Pfahl seines Stoffs ausgezogen werden.

Dem Kriegsminister ift die Bollzichung des gegenmartigen Beschluffes aufgetragen, und die Auslagen mit denen Geldern so für sein Ministerium bestimmt find, ju bestreiten,

Folgen Die Unterschriften.

Beschluß vom 8. Oft.

Der Vollz. Nath — nach angehörtem Vericht seines Ministers der Wissenschaften über die Vorstellung des Erziehungsraths des Cantons Argan, daß der Staat diesenigen 278 Fr. 1/2 bh. bezahlen möchte, welche nach Vertheilung einer beträchtlichen Anzahl Exemplazien von a, b, c Büchern und gestochenen Vorschriften unter die Landschulen, weniger eingiengen, als der Werth der von ihm vertheilten Exemplazien beträgt;

Erwägend, daß der Erziehungsrath, in Hoffnung

eines bestern und schleunigern Absahes, einen folchen Abgang nicht voraussah, und die Berkger auch nicht langer im Schaden gelaffen werden tonnen —

befchließt:

1. Der Minister der Wissenschaften ist beauftragt, auf Rechnung der ihm gesetzlich bewilligten 100,000 Fr. jene 278 Fr. 1/2 by mit Dringlichkeit aus dem Schakamte zu erheben.

2. Der Erziehungsrath des Cantons Argan wird bevollmächtigt, die für die vertheilten Epemplarien noch serner einzehende Summe zu Prämien sür Schullehrer, die sich als die Guten auszeichnen, zu verwenden. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 8. Oft.

(Fortsetzung.)

Folgender Untrag eines Mitglieds wird der Finangs

Burger Gefetgeber! Der Berfauf von Nationals gutern im gegenwartigen Augenblick wird in ben meis ften Eegenden für die Ration nachtheilig fenn. Die Ruckstande der öffentlichen Beamten muffen bezahlt werden; man wollte eine allgemeine Magregel biefur: die Bezahlung durch Activschuldtitel konnte nicht allgemein angewandt werden, befiwegen nahm das betref. fende Gesets ausschlieflich die erstere, obgleich schädliche Manier an. Run sehe ich hierin keine Schliefrichtigfeit, daß eine an fich vortheilhafte Magregel barum gar nicht angewendet werden foll - weil fte nicht allgemein anwendbar ift. In einigen Cantonen nun find Nationalguter auf dem Berfaufstableau, deren Beraufferung vom groften Rachtheil ift, während fich in ben gleichen Cantonen Activschulden vorfinden, deren Unwendung den nachtheiligen Berkauf verhindern murde. 3th trage also darauf an, daß die Bollziehung berech. tigt werde, in denienigen Cantonen, wo es ohne groffe Schwierigkeit gefchehen fann, ben als rucfffandig ers Klarten Behalt ber offentlichen Beamten, gang ober jum Theil in Staatsschuldtiteln abzahlen zu laffen.

Eine befondere Commission erstattet folgenden Be-

"Eure Commission, der Ihr die Botschaft des Bollz. Raths vom 15. Sept. nebst dem Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten über d.n. Zustand der in österreichische Kriegsgefangenschaft ges rathenen helvetischen Eliten zur nähern Erdaururg überwiesen habet, hat diese Schriften in ihrem gauzen Inhalt geprüft und gefunden, das unste Bellziehung

sich um die Vefrenung der Unglücklichen mit all jener Sorgfalt und Anstrengung angenommen hat, die die Wichtigkeit des Gegenstands und die traurige Lage der braven Vaterlandsvertheidiger erfoderte. Eure Commission hat euch also auf die gegebene Versicherung der Vollziehung — die gemachten Schritte zur Auswechslung jener Gefangenen zu wiederholen und sich durch keine Hindernisse ermüden zu lassen — hierüder keine weitern Vorschläge zu geben.

Judes da in der Note des Ministers, die schweizerischen Emigranten hauptsächlich angeklagt sind, die Befrenung und Rücktehr dieser braven Republikaner verhandert zu haben, hat sich eure Commission aus Neugierde die Actenstücke, auf denen der Bericht des Ministers beruhet, vorlegen lassen und mit Schauder erschen, daß die Auswechslung dieser Unglücklichen zum 4tenmale von den Emigranten hintertrieben worden ist. — Um euch nun selbst B. G. und ganz helpetien von diesen niederträchtigen handlungen der Smigranten zu überzeugen, schlägt euch eure Commission vor, den Vollz. Rath einzuladen, euch eine Abschrift von jenen sämmtlichen Actenstücken zu übermachen. "

Der Antrag eines Mitglieds " daß beschlossen wers ben mochte, kunftighin keinen Geschvorschlag bekannt werden zu lassen, sondern die öffentliche Bekanntmatung auf Gesche und Decrete allein einzuschränken", wird ber Commission über das Reglement des Nathes überwiesen, mit dem Austrag in 8 Tagen zu berichten.

Folgender Bericht der Unterrichtscommission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. G. Sie haben Ihrer Unterrichtscommission eine mit verschiedenen Beplagen begleitete Botschaft des Vollz. Raths vom 24. herbstmonat überwiesen, worin die Schwierigkeiten auseinandergesett werden, die sich zwischen der Gemeinde Weggis und den Gemeinden Viznau und Greppen, die als disherige Filialen von Weggis, zu Ansang des vorig n Jahrs von den gestig. Rathen die Bewilligung erhelten, sede auf ihre eigene Kosten eine eigne Pfarren, doch ohne Nachtheil ihrer Mutterfirche, zu errichten, erzeigt haben — und durch die der Bollz. Rath eine gesessliche Erklärung sen & Ausdrucks ohne Nachtheil der Mutterstriche verlangt.

Die Filialen, die unter diesem Vordehalt zu Errichtung eigener Pfarreven berechtigt werden, glauben, darunter sen dioß der Nachtheil der Mutterkirche als Rirche oder Inhaberin eines Kirchenguts, nicht der Nachtheil der Eingepfarrten des

Sauptorts verstanden. Gie benten die Mutterfirche ware bevortheilt, wenn die Filial zum Benfpiel die Beraudgabe ihred Untheils am Kirchengut, an Daramenten , Blocken , Kirchenfilber te. verlangen wurde; dagegen glauben Diefelven aber, fie fenen nach Errich. tung einer eigenen Pfarre nicht mehr gehalten, ber Mutterfirche ju ben Kossen ihres Kirchen : / Thurm : / Pfarrhof: oder Rirchhofbaues oder zu andern Ausgal ben, die auf die Kirchenangehörigen verlegt und nach Saushaltungen bengetrieben werden muffen, wenn das Kirchengut nicht mehr zureicht, ferner etwas benzusteuren. — Die Mutterfirchen aber, welchen dergleis chen Trennungen nie gefallen, behaupten, unter dem Ausdruck: ohne Nachtheil der Mutterfirche, werde eben auch die mehrere Belästigung der Verionen, well che ben selber als Pfarrgemeinde zurückbleiben, verstanden.

Wenn nun der Gesetzeber das Begehren einer Fis lial, um Errichtung einer eigenen Pfarren, nur in dem Fall bewilligen kann und wird, wann er fich überzeugt hat, das der Mutterkirche hinlangliches Kirchengut und Angeborige übrig bleiben, um Die Obliegenheiten des Unterhalts sowohl ihrer Geistlichen als der Bauten zu bestreiten, so scheint aledann flar zu fenn, daß der Ausdruck: ohne Rachtheil der Mutterkirche richt mehr auf die Personen ber Muttergemeinde gehen, sondern lediglich auf das Vermegen der Mutterfirche als Besigerin paffen fann. QBann in folchen Fallen die Filialen auf alle ihre Ansprüche an Kirchengut u. f. w. fremwillig Bergicht thun, fo mare es offenbar eine hochst unbillig ihnen aufgeladene Last, wenn sie jest und fernerhin die Kirchenausgaben einer ihnen fremd gewordenen Rirche follten tragen belfen.

Diese Grundsäße auf die Filiaten Lizialt und Greppen angewandt, ergiebt sich aus dem Berichtes des Ministers der Kunste und Bissenschaften: 1) daßi die Gemeinde Weggis ein hintangliches Kirchengutssammt beträchtlichen Bruderschaftsgeldern und einerganz n'ue Kirche, wohldestellte Pfrunt häuser nebste vielen Paramenten und Sisber besist und noch immerben 900 Seelen zählt, daß also die Erlaubnis int Greppen und Viznau, wo schon Fisialkirchen und besoldete Kaplane waren, Pfarrenen zu errichten, wegen Gesährlichkeiten des Weges in die Mutterkirchezur Winterszeit und aus andern Gründen, mit zutem Vorbedacht gegeben werden konnte. 2) Daß die Gestweinde Weggist kein Recht mehr hat, nachdem Grepspen und Viznau förmlich auf ihren Untheil am Korp

chengut ber Mutterkirche Verzicht thaten, und also dieser Mutterkirche durch Errichtung eigner Pfarreyen kein positiver Nachtheil gebracht wird, zu sodern, daß Greppen und Viznau auch die übrigbleibende Kirchgemeinde Weggis vor negativem Nachtheil, den ihre Glieder etwa wegen groffern Bensteuren haben konnten, mittelst fortwährender Bensteuren sicher stellen sollen.

B. G.! Sie haben bereits beschloffen; tunftige Bewilligungen zu Pfarreperrichtungen nur nach vorgezgangenen soigfältigen Pruffungen und nach angehorten Besinden der iedesmaligen Mutterfirchen zu ertheilen; Sie werden mithin auch funftig sich ber, ungleicher Quolegung sähigen und daber zu Streitigkeiten Untaß gebenden Ausdrücke: "ohne Nachtheil der Mutterfirche, unt: ohne Nachtheil eines dritten" nicht ferner bedienen.

Ihre Commission glaubt barum, es fen ist nur nothig, in den bestehenden Gesetzen diesen Ausbruck da zu erläuteren, wo aus seiner ungleichen Auslegung

Schwierigkeiten entstehen. .

Ausser den Gemeinden Biznau und Greppen, befindet sich die Gemeinde Waltenschwyl, E. Baden, die unterm 15. Jenner 99 geschliche Bewilligung zu Errichtung einer eignen Pfarren erhielt, in ganz ähnlichem Falle. Sie haben Ihrer Unterrichtscommission eine Petition der Gemeinde Boswyl vom 24. Sept. d. J. überwiesen, die als Urfirche, von Waltenschweil jährliche Gebühren an Pfarrer, Sigrist, an Kirchenunterhalt, u. s. w. begehrt, und Euch B. G. um Erläuterung Euers Gesches bittet.

Gure Commision Schlagt Guch folgenden Decrets.

Entwurf vor:

Der geseigebende Rath — auf die Botschaft des Bolldich. Rathes vom 24. Sept., und nach angeshörtem Bericht seiner Commission des öffentlichen Unsterrichts.

In Erwägung, daß die Gemeinde Liznau, Cant. Luzern durch das Decret vom 15. Jenner 1799, die Gemeinde Greppen C. Luzern, durch das Decret vom 8. Marz 99, endlich die Gemeinde Waltenschwiff. Baden, durch das Decret vom 10. Jenner 99, die Bewilligung erhielten, eigene Pfarrenen auf ihre eigene Kosten, jedoch ohne Nachtheil ihrer Urpfarrkirchen zu errichten;

In Erwägung, daß indem diese Gemeinden auf alles Bermögen, welches ihren Mutterkirchen als Besitzerinnen zukommt, freywillig Berzicht thun, sie das Besding erfüllt haben, unter welchem sie ihre Bewilligunsgen expiciten — verordnet: Die Gemeinden Biznau und Greppen, Cant. Luzern und die Gemeinde Waltenschwyl, Canton Baden, sind nicht verpflichtetzu Kirchenausgaben ihrer Mutterfirchen, die ben unhinreichendem Kirchengut auf die Kirchenangehörigen verlegt werden, bezzusteuern. Der Beschluß soll in z verschiedene abgetheilt werden. Das Gutachten der Finanzcommission, betreffend den Verfauf des Nationalguts zu Offingen (S. das. S. 566), wird in Berathung und der Antrag der Berwerffung dieses Verfaufs, wird angenommen.

Man ichreitet jur Bahl eines neuen Mitglieds bes

Raths, an Clavels Stelle.

Folgende Vorschlagsliste wird verlesen: Luthard schlägt vor: Louis Christin, Advokat v. Iverdon. De Sausare Alt Burgerm. von Lausanne. Herrenschwand — Philip Rämy von Freyburg. Barras, Ersen. v. da.

Badour — Deverey, Exsenator, v. da. Schlumpf — Al. Reding von Schweiz Tobler von Heyden.

Mittelholzer— — Tobler von Deyden. Kustor ältr. Rhemegg. Barras, Exsenator.

Usteri — I. M. Möhr von Luzern. Fusih — Cantonsstatthalter Truttmann von Kufnacht.

Luthi — Gemeinm. Glus von Solothurn. Exminister Zeltner von da.

Roch — Pidoux, Acc. publ. du Leman. Ausset, Admin. im Leman.

Muret — — Secretan , Representant. Bourgeois, Dito.

Graf — Ruftor, altr. von Rheinegg. Megmer, Chef de Bat.

Smur — Bourgeois, Errepresentant. Germann, Dito.

Attenhofer — Baldinger, Berw. von Baben. Welti, Diftr. Statth.

Fifcher - Carlen , Ersenator.

Lang — Davel, Schaffner zu Eully.

Deriedmatten, Cantonsrichter v. da

Stockar — Pfyster , Obereinnehmer v. Schaft. Pripffer — Mohr von Luzern.

Durch geheimes und absolutes Stimmenmehr fällt die Wahl auf den B. Saussurgers meister von Lausanne. (Die Forts. folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Dienstag, den 14 Okt. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 22 Bendemiare IX.

Gesetzgebender Rath, 7. Oft.

Der Bollz. Rath übersendet das Verzeichnis der im E. Linth zu Bezahlung der Rückstände der Gehalte der öffentlichen Beamten zu verkaufenden Nationalguter. Es wird der Finanzcommisson überwiesen.

Gefetgebender Rath, 8. Oft. Prafident: Anderwerth.

Die Abfassung des Gesethvorschlags über Theilnahme der Nationalgüter an den Gemeindkausgaben wird angenommen. (S. denselben S. 588) Der erste Art. allein wird in seinem Anfang folgendermaßen abgeändert:

"Die in einem Gemeindsbezieke gelegenen Naticanalguter, welche die Nation nicht von Staatswegen, sondern als Privateigenthum besigt, sind " u. f. w.

Auf den Antrag der Polizencommision wird folgende Botschaft an den Bolly. Rath angenommen:

Laut Decret vom 29. Merz 1799 ist einer Anzahl von 30 in der Nähe von Rothenburg Canton Luzern gelegenen, aber sonst anderswo eingepfarrten Höfen bewilligt worden, sich mit der Pfarre und Munizipa-lität Rothenburg zu vereinigen, jedoch ohne Nachtheil ihrer Urpfarren und Gemeinden, wenn dieselben billige und gerechte Ansoderungen an sie zu machen hätten. Wie nun aber aus den lezthin durch Sie V. Vollz. Näthe erhaltnen Schriften erheltet, so haben nicht alle Einwohner dieser höse die Sache so verstanden, wespwegen mehrere sich nie mit Nothenburg vereinigen wollten, sondern schon vom April 1799 an, eine bessondere unter dem Namen von Nothenschwyl bestehende Munizipalität bildeten. Weiter entstanden denn daraus mancherley Nisverhältnisse und unbeliebige Austritte

zwischen diesen benachbarten Ortschaften, so daß in der That, wie Sie in Ihrer Botschaft v. 29. Sept. lezthin wohl bemerken, irgend etwas zur Beruhigung und Zufriedenheit sener Gegend wird gemacht werden muffen,

Der gesetzeb. Nath will auch recht gern bas seinige dazu bentragen; um es aber mit Sachkenntniß
thun zu tonnen, ist ihm ein mehrerer Aufschluß nothig,
als er aus den ihm übermachten Schriften schöpfen
kann. Er will daher unter beren Zurücksendung Ste
B. Vollz. Nathe eingeladen haben, über folgende
Punkte Bericht einziehen zu laffen:

- 1. Wie viele bieser Hofe wirklich noch mit der Munizipalität Rothenburg vereinigt seinen und mit
 derselben vereinigt zu bleiben munschen? mit der Unzeige: ob dieselben alle an einander stoßend
 seinen oder ob der eint oder andere sich durch anders denkende Hose von dem Munizipalitätsbeziek
 von Rothenburg abgeschnitten besinden?
- 2. Wie viele Hofe hingegen eine von Rothenburg unabhängige Munizipalität unter bem Namen von Rothenschwyl bilben mochten und wie stark die Zahl ihrer fämmtlichen Aktivbürger senn wurde?
- 3. Ob, im Fall beren Jahl gar zu klein fenn murde, fie fich nicht verstehen wurden mit dem nahe gelegenen Emmen eine gemeinsame Munizipalität auszumachen und ob die von Emmen dessen zus frieden waren?
- 4. Ob nicht, im Fall keine solche Trennung auf gutlichem Fuße erhalten werden könnte, diese sämmtlichen Hofbesißer wieder mit einander vereisniget werden könnten, um unter sich eine eigene besondere Munizipalität zu bilden, oder ob die Trennung so vorzunehmen wäre, daß jeder Hof zu der Munizipalität seines Kirchspiels verlegt würde?

Und diesen Fragen sehen Sie B Vollz. Nathe, daß der gesetzg. Rath nichts mehr wunscht, als eine solche Berfügung treffen zu können, die dem Bunsch und dem Interesse dieser Bürger angemessen sonn mochte. Er will Sie daher einladen, ihm hierin behülslich zu senn und somit durch die Cantons, und Ortsbehörden die ersoderlichen Bereinbarungsversiche vorgehen zu lassen. Sollte denn aber sein gütlicher der Lage der Sachen angemessener Vergleich zu Stande gebracht werden können, so will der gesetzg. Rath nebst einer bestimmten Antwort auf iene Fragen, zugleich auch Ihre auf weiter einzuholende Berichte gegründete Vorsschläge zur zweckmäßigsten Beplegung, dieses Geschäfts erwartet seyn.

Auf den Antrag der gleichen Commission werden folgende zwen ihr übergebene Geschäfte der Finanzcommission überwiesen:

1. Begehren der Gemeinde Auw, Canton Baden, ihre Gemeindguter vertheilen zu durfen, vorzüglich zum Besten der armern Classe, (Nov. 1798.)

2. Zwepte Petition von Burgern der gleichen Gesmeind, Wiederholung des obigen Begehrens und Anzeige vermeinter Misbrauche in Benuhung des Beidsgangs und der Beholzungsrechte zum Vortheil der Reichen, so wie in fast ausschließlicher Verlegung der Gemeindstasten auf eben diese Gemeindgüter. (April 1800.)

Ad acta gelegt werden auf den Antrag der Polizencommision, folgende Gegenstände:

1. Borstellungen der Gemeinde Promasens, Cant. Freyburg, gegen die Vertheilung der Gemeindguter-und ein dahin abzielendes Geset, (Juni 1799.)

Imente Petition der gleichen Gemeinde (Oft. 99) Wiederholung ihre: ersten Grunde, mit Anzeige, daß die Schwierigkeiten ben der Vertheilung sich häusig einstnden und mit der Vitte, ein Gesetz zu geben, welches, wenn ti: Vertheilung vor sich gehen musse, bestimme, auf welche Art und Weise dieselbe Statt haben soll?

2. Die armern Einwohner und Burger der Gem. Barschis, E. Linth, beschweren sich (Dec. 98) über den unbiltigen Genuß ihrer Gemeindsguter, und namentzlich 1) ihrer Alp, zu welcher zwar alle gleiches Recht hatten, die aber von den Reichen mit vielem, von den Armen aber mit wenigem oder gar keinem Bieh besett werde; — alldieweil Zaunungs, und andere dargleichen Beschwerden von allen gemeinsam oder aus der Gemeindskasse bestritten wurden; 2) des gemeinen

Rieds Paschwan, welches bis zur Alpfahrt nur von denen benuzt werde, welche Pferde auf die Berge treiben; und 3) der Gemeinen Allment, die auch fast ausschließe lich von den Reichen benuzt werde.

- 3. B. Kasermann und minderbegüterte Bürger von Leuzigen, E. Bern, berichten unterm 2. Jenner 1799, nur die Reichen können Häuser bauen und benutzen so einzig die Waldungen, indem sie das Holz aus diesem Gemeindgut nehmen; der Arme gentesse nichts. Man soll daher die Waldungen theilen oder die Neichen anhalten, das Holz von der Gemeinde zn kaufen und das erlöste Geld unter alle zu vertheilen. Die Gemeindstosten werden nicht durch Austagen und Tellen bestritten, sondern aus den Gemeindsgütern, weswegen dann die Armen eben so viel wie die Reichen dazu bentragen: man soll darum die Gemeindsgüter vertheilen.
- 4. Aermere Einwohner von Jegenstorf, E. Bern, beschweren sich unterm 3. Jenner 99 gegen die Satung von 63, nach welcher nur die Rechtssamenbesitzer fast alle Gemeinguter für sich haben; die armere Classe aber von allem Mitgenuß verdrängt werde. Sie verlangen Wiederherstellung ehemaliger Rechte.

(Die Fortf. folgt.)

Inlandische Nachrichten.

Uebersicht des Kriegsschadens, den der Canton Zürich vom Jahr 1798 und dem damaligen Einzug der franklischen Truppen an, bis zum End des Jahrs 1799 getragen hat.

Die Gulfsgesellschaft in Zurich hat durch zwen ihrer verdienstvollen Mitglieder, die BB. Dr. hir zel und St. Rud. Werd muller, diese bochst muhsame und wichtige Arbeit aus den von der Verwaltungstammer zusammengesammelten Akten, zu Stande gestracht. Die ausführlichen Tabellen erscheinen im zten heft der Höpfnerschen Monatsschrift. Wir heben ind des hier einen Theil der Borrede aus und geben einen Auszug dersenigen Tabelle, die die Generalübersicht alles Kriegsschadens enthält.

Die ganze Darstellung erscheint in 15 Tabellen: jede Tabelle umfaßt einen ganzen Distrikt, enthalt 10 Haupt: Rubriken und diese geben an:

Die I. Die Ramen ber Detschaften, versteht fich